

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 16/07 B

L 22 R 1008/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 8 RA 496/04 (SG Frankfurt/Oder)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. November 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 8. Januar 2007 wird als unzu-
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den geltend gemachten Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Der Beschwerdeführer muss die in dem angestrebten späteren Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 3 Der Kläger ist seiner Darlegungspflicht schon deshalb nicht nachgekommen, weil er es unterlassen hat, eine abstrakt-generelle Rechtsfrage zu formulieren, die sich auf die Auslegung und Anwendung einer Norm des Bundesrechts beziehen müsste, da diese allein Gegenstand des angestrebten Revisionsverfahrens sein kann (§ 162 SGG). Er macht zwar geltend, dass die "Rechtssache grundsätzliche Bedeutung" habe, welche Rechtsfrage er formulieren will, ergibt sich jedoch aus der Beschwerdebegründung nicht. In dieser legt er allein dar, dass dem Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) nicht gefolgt werden könne. Es ist aber nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, die Beschwerdebegründung daraufhin zu untersuchen, ob sich aus ihr eine Rechtsfrage herausfiltern ließe. Die Rüge, die Entscheidung des LSG sei in der Sache unrichtig, ist nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens wegen Nichtzulassung der Revision (vgl § 160 Abs 2 SGG).
- 4 Die Beschwerdebegründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG). Von einer weitergehenden Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

